



2

Einkommensbescheinigung

Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgelts

Kundennummer

BG-Nummer

Dienststelle

Team



Bitte beachten Sie: Die Einkommensbescheinigung ist nur durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber auszufüllen.

Sie stellt eine Urkunde dar, zu deren Ausstellung die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber auf Verlangen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters verpflichtet ist [§§ 57, 58 und 60 Absatz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)]. Wer die Art oder Dauer der Erwerbstätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, handelt ordnungswidrig (§ 63 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 SGB II in Verbindung mit § 63 Absatz 1a SGB II). Außerdem ist sie/er dem zuständigen Leistungsträger zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet (§ 62 SGB II).

Eine unvollständig ausgefüllte Einkommensbescheinigung erfordert Rückfragen oder eine Rückgabe zur Ergänzung.

Achten Sie deshalb bitte darauf, dass alle Felder ausgefüllt werden. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Eintragungen bestätigen Sie bitte mit Unterschrift. Diese Bescheinigung finden Sie auch im Internet unter:

www.jobcenter.digital

A. Persönliche Daten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

1 Vorname

2 Nachname

3 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

4 Straße

5 Hausnummer

6 Postleitzahl

7 Wohnort

8 Anschriftenzusatz

9 Maßgebliche Lohnsteuerklasse

10 Kinderfreibetrag

11 Zuständige Krankenkasse



S1

B. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

Bitte geben Sie den Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses an.

12 Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (TT.MM.JJJJ)

13 gegebenenfalls Ende des Beschäftigungsverhältnisses (TT.MM.JJJJ)

14 Falls das Beschäftigungsverhältnis gekündigt wurde, geben Sie bitte den Grund der Kündigung an.

15 Wie hoch war oder ist die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit? Bei Schwankungen der Höhe der Arbeitszeit geben Sie bitte einen Durchschnittswert an, der sich aus der tatsächlich monatlich geleisteten Arbeitszeit bildet.

Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden

16 Besteht eine Tarifzugehörigkeit?

Ja

Nein (weiter mit 18)

17 Bitte geben Sie den Tarifvertrag an, wenn Tarifzugehörigkeit besteht.

18 Bitte geben Sie die Branchenbezeichnung an.

19 Bitte geben Sie die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers an.

20 Zu wann war oder ist die Auszahlung des Arbeitsentgelts fällig?

im laufenden Monat am (TT.MM.JJJJ)

im Folgemonat am (TT.MM.JJJJ)

21 War oder ist das Arbeitsentgelt monatlich gleich hoch?

Ja

Nein

22 Werden freie Verpflegung und/oder kostenfreie Unterkunft zur Verfügung gestellt?

Ja (bitte füllen Sie Tabelle 28 aus)

Nein

C. Angaben zum Arbeitsentgelt

Bitte geben Sie das laufende Arbeitsentgelt der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers für die letzten sechs abgerechneten Monate vor der Ausstellung dieser Bescheinigung beziehungsweise für die vom Jobcenter bereits eingetragenen Monate an (siehe nachfolgende Tabellen 23 und 24).

Das laufende Arbeitsentgelt ist einschließlich Überstundenvergütungen, Zuschlägen (zum Beispiel Mehrarbeitszuschläge, Nachtzuschläge, Auslöse) und Zulagen sowie des Wertes von Sachbezügen (zum Beispiel Monatsticket für den öffentlichen Personennahverkehr) einzutragen. Im Falle von Kurzarbeit ist auch das Soll-Entgelt ohne den Arbeitsausfall zu bescheinigen.

Folgende Lohnbestandteile sind nicht zu bescheinigen: Arbeitskleidung, Dienstwohnung und Kindergartenplatz



S2

Die nachfolgende Übersicht führt Arbeitsentgeltbestandteile auf, die entweder nur dem Brutto- oder Nettoentgelt zuzuordnen sind oder die gesondert zu bescheinigen sind. Alle hier nicht aufgeführten Entgeltbestandteile sind sowohl als Brutto- als auch als Nettoentgelt aufzuführen.

Arbeitsentgelt ist als Bestandteil des Bruttoarbeitsentgelts anzusehen:

- Altersvorsorgeaufwendungen in Form von Entgeltumwandlung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds), nicht Eigenbeiträge
- Arbeitgeberzuschüsse zum Beispiel zur VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) oder ZVK (Zusatzversorgungskasse)
- Auslöse
- Vermögenswirksame Leistungen

Arbeitsentgelt ist als Bestandteil des Nettoarbeitsentgelts anzusehen:

- Vorruhestandsleistungen

Folgende Leistungen sind gesondert zu bescheinigen:

- Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken-/Pflegeversicherung bei freiwillig Versicherten
- Arbeitgeberzuschüsse für eine Lebensversicherung
- Fahrkostenerstattung
- Freie Unterkunft
- Kindergeld
- Kraftfahrzeugüberlassung zum privaten Gebrauch
- Kurzarbeitergeld
- Leistungen für Verpflegungsmehraufwendungen
- Saison-Kurzarbeitergeld
- Zuschuss zum Krankengeld
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Im Zuge der Bescheinigung ist auch die Sozialversicherungspflicht für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer zu beurteilen. Das heißt, dass zum Beispiel bei einer geringfügig entlohten Beschäftigung (bis 556,00 Euro pro Monat) eine Sozialversicherungspflicht für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer in der Regel nur in der Rentenversicherung besteht (Ausnahme: zum Beispiel Auszubildende). Liegt Sozialversicherungspflicht vor, ist neben dem Bruttoentgelt auch das sozialversicherungspflichtige Entgelt zu bescheinigen. Dabei ist zu beachten, dass dieses vom Bruttoentgelt abweichen kann. Dies gilt insbesondere bei einer Beschäftigung mit einem Bruttoentgelt zwischen 556,01 Euro und 2.000,00 Euro (sogenannter Übergangsbereich).

23 Tabelle zum Bruttoarbeitsentgelt nach dem SGB II

Neben dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt sind grundsätzlich auch steuerfreie Lohnanteile zu bescheinigen. Bei Verdiensten, die innerhalb des Übergangsbereiches liegen, ist nicht das reduzierte beitragspflichtige, sondern das tatsächliche Bruttoentgelt zu bescheinigen.

Abrechnungs- monat	Bruttoarbeitsentgelt in Euro (ohne Einmalzahlungen und Nachzahlungen)	darunter vermögenswirksame Leistungen in Euro (nur Arbeitgeberanteil)	Höhe des Brutto-Stundenlohnes in Euro (einschließlich aller gesetzlicher Abzüge)

24 Tabelle zum Nettoarbeitsentgelt

Zu bescheinigen sind nur solche Leistungen, die der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies müssen aber nicht unbedingt nur Geldleistungen sein. Ebenso sind bestimmte Sachleistungen zu bescheinigen. Auch geldwerte Vorteile stellen grundsätzlich Einkommen dar, das zu bescheinigen ist. Einige Leistungen, wie zum Beispiel die vermögenswirksamen Leistungen, die nicht im Nettoentgelt enthalten sein dürfen, müssen aber mit dem Bruttoentgelt bescheinigt werden.

Abrechnungs- monat	falls zutreffend: Sozialversicherungs- pflichtiges Entgelt in Euro	Abzüge in Euro (Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Winterbeschäftigungs- umlage, Zusatzbeitrag nach § 242 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)	bei freiwillig oder privat Versicherten: Beitragszuschuss der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers zur Sozialversicherung in Euro	Nettoarbeitsentgelt in Euro (ohne Beitrags- zuschuss bei freiwilliger oder privater Versiche- rung)

25 Tabelle zu Vorschusszahlungen

Bitte geben Sie etwaige Vorschusszahlungen mit der jeweiligen Auszahlungshöhe und dem Datum der Auszahlung an, wenn diese in den Abrechnungsmonaten der Tabelle unter 23 ausgezahlt wurden.

Auszahlung des Vorschusses am (TT.MM.JJJJ)	Höhe des Vorschusses in Euro



26 Tabelle zu weiteren laufenden Leistungen

Einige Leistungen sind weder dem Brutto- noch dem Nettoarbeitsentgelt zuzuordnen. Hierzu gehören zum Beispiel Fahrkostenerstattung, Saison-Kurzarbeitergeld, Kurzarbeitergeld, Zuschüsse zum Krankengeld oder vom Arbeitgeber gezahltes Kindergeld. Bitte geben Sie die Art und die Höhe der etwaigen weiteren laufenden Leistungen an.

Art der laufenden Leistung	Fälligkeit am (TT.MM.JJJJ)	Höhe in Euro

27 Tabelle zu Einmalzahlungen und Nachzahlungen

Bitte geben Sie etwaige Einmalzahlungen (zum Beispiel 13. Monatsgehalt, Weihnachtsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld) und/oder Nachzahlungen (zum Beispiel durch rückwirkende Tarifierhöhungen, nachträgliche Berechnungen von Zuschlägen) an, wenn diese in den Abrechnungsmonaten der Tabelle unter 23 ausgezahlt wurden.

Bei der Berechnung der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch kommt es maßgeblich darauf an, wann Einkommen aus Erwerbstätigkeit zufließt (sogenanntes Zuflussprinzip).

Art der Zahlung	Fälligkeit am (TT.MM.JJJJ)	Bruttobetrag in Euro (sofern bereits abgerechnet)	Nettobetrag in Euro (sofern bereits abgerechnet)



28 Tabelle zur freien Verpflegung und zur kostenfreien Unterkunft

Bitte geben Sie an, welche Mahlzeiten gestellt wurden und an wie vielen Arbeitstagen dies in den Abrechnungsmonaten der Tabelle unter 23 erfolgt ist. Bitte tragen Sie auch die Tage bei Gewährung einer freien Unterkunft im jeweiligen Abrechnungsmonat ein.

Abrechnungs- monat	Frühstück Anzahl	Mittagessen Anzahl	Abendessen Anzahl	Unterkunft Anzahl

D. Angaben für Rückfragen und Schriftwechsel

29 Name der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

30 Straße

31 Hausnummer

32 Postleitzahl

33 Ort

34 Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

35 Telefon

36 Geschäftszeichen

37 Bitte geben Sie die Betriebsnummer der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers an. Es ist die Betriebsnummer einzutragen, unter der die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer nach § 28a Viertes Buch Sozialgesetzbuch bei der Einzugsstelle gemeldet worden ist.

E. Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Bitte bestätigen Sie Ihre Angaben mit Datum und Unterschrift.

38 Datum

39 Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers
oder seiner/seines Beauftragten



S6